

# § 9 ZTG 2019 Durchführung der Prüfung

ZTG 2019 - Ziviltechnikergesetz 2019

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

- (1) Die Prüfung ist mündlich und öffentlich vorzunehmen.
- (2) Gegen den Beschluss der Prüfungskommission ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (3) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (4) Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Umfang der zu prüfenden Gegenstände und über die Durchführung der Ziviltechnikerprüfung und der Eignungsprüfung festzusetzen.

In Kraft seit 01.07.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)